

Bundessozialgericht

4 RJ 447/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Februar 1968

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....
.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar
1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	S c h m i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	M ü l l e r,	
Bundessozialrichter	S c h l e i f e n b a u m	und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 1967
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt als frühere - geschiedene - Ehefrau des am 24. Juni 1965 verstorbenen Versicherten Fritz A. Hinterbliebenenrente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Nach der Scheidung verpflichtete sich der Versicherte durch Unterhaltsvergleich vom 12. Oktober 1954 zur Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 15,-- DM. Von November 1963 an bezog er eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 435,50 DM monatlich, die ab 1. Januar 1965 auf 475,80 DM erhöht wurde. Sonstige Einkünfte hatte er in dieser Zeit nicht. Den von der Klägerin im Juli 1965 gestellten Antrag auf Hinterbliebenenrente lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 26. Oktober 1965), weil die Klägerin in der Zeit vor dem Tode des Versicherten aus eigenem Einkommen - 400,-- DM brutto im Monat - ihren Lebensbedarf sichergestellt habe und der von dem Versicherten gezahlte Betrag von 15,-- DM monatlich zu geringfügig sei, als daß er als Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO bezeichnet werden könnte.

Das Sozialgericht hat die Beklagte zur Gewährung der Rente verpflichtet (Urteil vom 15. Februar 1967). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat einen Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente aus folgenden Gründen verneint: Der Kläger habe keine rechtlich relevante Unterhaltsleistung erbracht. Er sei auch nicht zur Unterhaltsleistung verpflichtet gewesen, weil die Klägerin auf Grund ihres eigenen Einkommens von ca. 400,-- DM monatlich sich selbst habe unterhalten können. Anhaltspunkte dafür, daß die von ihr ausgeübte Erwerbstätigkeit unzumutbar gewesen sei, seien nicht zu erkennen.



- 3 -

Damit scheide ein Anspruch nach § 1265 Satz 1 RVO aus. Aber auch aus § 1265 Satz 2 RVO könne ein Rentenanspruch nicht hergeleitet werden, weil die Klägerin in der Zeit vor dem Tode des Versicherten über ausreichende eigene Erwerbseinkünfte verfügt und aus diesem Grunde, nicht dagegen wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten, eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten nicht bestanden habe.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die - zugelassene - Revision der Klägerin. Sie hält die vom LSG in Anlehnung an die vom Bundessozialgericht (BSG) in SozR Nr. 31 zu § 1265 RVO vorgenommene Auslegung des § 1265 Satz 2 RVO für unrichtig. Diese Vorschrift sei eingeführt worden, weil es auf das Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung dann nicht mehr ankommen solle, wenn neben der früheren Ehefrau keine Witwe vorhanden sei. Den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der geschiedenen Ehefrau komme in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu. Schließlich hätte in dem vorliegenden Fall die Klägerin keine Arbeit aufgenommen, wenn der Versicherte in der Lage gewesen wäre, einen ins Gewicht fallenden Unterhaltsbeitrag zu leisten.

Die Klägerin stellt den Antrag - eventuell nach Entscheidung des Großen Senats gemäß § 42 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) -,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte stellt den Antrag,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Revision ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes. Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß als mögliche Anspruchsgrundlage nur § 1265 RVO in Betracht kommt. Nach Satz 1 dieser Vorschrift wird der früheren - geschiedenen - Ehefrau des Versicherten Hinterbliebenenrente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) oder aus sonstigen Gründen zu gewähren hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Eine Unterhaltsleistung durch den Versicherten liegt nicht vor. Der Betrag von 15,-- DM monatlich kann nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG 22, 44 mit weiteren Hinweisen) wegen seiner Geringfügigkeit nicht als Unterhaltsleistung im Sinne des § 1265 RVO bezeichnet werden. Dem LSG ist auch darin zuzustimmen, daß im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse der Klägerin und des Versicherten dieser nicht zur Zahlung eines höheren Unterhaltsbetrags verpflichtet war. Die Einkünfte der Klägerin aus eigener Arbeit lagen während der in Betracht kommenden Zeitspanne nur unerheblich unter den von dem Versicherten erzielten Einnahmen. Nach den Feststellungen des LSG sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die Klägerin ihre Einkünfte aus einer für sie unzumutbaren Erwerbstätigkeit erzielt hat. Die Frage, ob Einkünfte aus einer solchen Erwerbstätigkeit rechtlich unbeachtlich wären, bedarf demnach keiner Erörterung.

Aber auch aus § 1265 Satz 2 RVO läßt sich der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch nicht herleiten. Ist eine Witwenrente nicht zu gewähren, so findet nach dieser Vorschrift § 1265 Satz 1 RVO auch dann Anwendung, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten nicht be-



- 5 -

standen hat. Hierzu hat das BSG bereits entschieden, daß § 1265 Satz 2 RVO nicht anzuwenden sei, wenn eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten zur Zeit seines Todes "wegen ausreichender Einkommens- und Erwerbsverhältnisse" der geschiedenen Frau nicht bestanden hat (Urteil vom 19. November 1965 - SozR Nr. 31 zu § 1265 RVO). Für den Fall, daß - wie hier - die Einkünfte der geschiedenen Ehefrau aus eigener Erwerbstätigkeit für ihren angemessenen Lebensunterhalt ausgereicht haben und sie des Unterhalts durch den Versicherten nicht bedurft hat, gelte § 1265 Satz 2 RVO schon nach seinem Wortlaut nicht. Auch der Sinn der Neuregelung verlange nicht ihre Ausdehnung auf diesen Fall. Es habe die Unbilligkeit ausgeräumt werden sollen, die sich für die geschiedene Frau dann ergeben habe, wenn sie gegen den Versicherten in der Zeit vor seinem Tode wegen der geringen Einkünfte, die dieser erzielt habe, keine Unterhaltsansprüche geltend machen können. Nur für einen solchen Fall, solle ihr, wenn aus der Versicherung des Mannes keine Witwenrente zu gewähren sei, ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zustehen. Anders sei es dann, wenn die geschiedene Frau beim Tode des Versicherten über ausreichende eigene Einkünfte verfügt habe. In diesem Fall bilde die Versagung der Hinterbliebenenrente keine solche Härte, daß eine ausdehnende Gesetzesauslegung als gerechtfertigt erscheinen könne.

Dieser Auffassung hat sich auch die Literatur weitgehend angeschlossen (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 1967, S. 688 o; Kommentar zur RVO, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 6. Aufl., § 1265 Anm. 14; Gesamtkommentar zur RVO, Stand 1967, § 1265 Anm. 3 a, allerdings unter Anführung auch der Stellungnahme des Ausschusses für Sozialpolitik zu BT-Drucks. IV, 3233, wonach es auf das Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung nicht mehr ankommen soll, wenn neben der früheren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

- 6 -

Ehefrau keine Witwe vorhanden ist; Papai in BABI 1965, 602 und 1966, 23; Schramm in "amtliche Mitteilungen der LVA Rheinprovinz" 1967, S. 500 ff 5187; a.A.
- ohne nähere Begründung - Zimmer, Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, § 1265 RVO, Anm. 13). Der erkennende Senat hat keinen Anlaß, von der vorbezeichneten Entscheidung des BSG abzuweichen. Dort ist zu Recht darauf hingewiesen worden, daß dem Gesetzgeber bei Schaffung der neuen Vorschrift (§ 1265 Satz 2 RVO) die Rechtsprechung zu § 1265 RVO bekannt war. Wenn er den Fall der fehlenden Unterhaltsbedürftigkeit der geschiedenen Ehefrau in die Neuregelung hätte einbeziehen wollen, so hätte dies unschwer durch eine entsprechende Fassung des Gesetzes geschehen können.

Nach alledem ist die Revision der Klägerin unbegründet, sie muß daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)